

Wirtschaft und Recht

Zusammenfassung:

Inhalt

Entstehung und inhaltliche Gestaltung von Schuldverhältnissen	2
Innehabung, Besitz und Eigentum.....	4
Leidende Prinzipien der Bundesverfassung	5
Leistungsstörung bei Vertragserfüllung	6
Wirtschaftsrecht.....	8
Begründung von Arbeitsverträgen, Gestaltung der Arbeitsverhältnisse	10
Beendigung von Arbeitsverhältnissen & ableitbare Ansprüche	12
Abfertigung:.....	13
Anspruch auf Auszahlung:	13
Firmenrecht	14
Insolvenz.....	16
Steuerrecht.....	18
Gewerbeordnung/Betriebsanlagenrecht	20
Gesetzgebung des Bundes & der Länder	22
E-Commerce	24
Gewerblicher Rechtsschutz	26
Das Grundbuch & die dinglichen Rechte.....	29
Haftungsfragen im Schuldrecht.....	31
Konsumentenschutz	33

Wirtschaft und Recht

Zusammenfassung:

Entstehung und inhaltliche Gestaltung von Schuldverhältnissen

Schuld: es gibt 2 verschiedene Bedeutungen

- Schuld ist eine Leistung: die eine Person einer anderen erbringen muss
- Schuld ist ein vorwerfbares Verhalten: es kann jemanden zugerechnet werden

Schuldverhältnis: besteht darin das der Schuldner dem Gläubiger eine Leistung verpflichtet ist. Zum Schuldverhältnis gehören Haupt-(charakterisieren den Vertrag) und Nebenleistungspflichten(z.B. Montage, Kontrolle...)

- Entstehung: durch Rechtsgeschäft oder rechtswidrige Handlung, oder durch das Gesetz(Unterhaltsansprüche...)
- Endigung: durch Erfüllung oder durch ein Gesetz

Rechtsgeschäft: Voraussetzung gültiger:

- Handlungsfähig
- Übereinstimmende Willenserklärung
- Willenserklärung (ernst, frei von Irrtum, Drohung und List)
- Möglich und erlaubt sein
- Nicht gegen die guten Sitten verstoßen
- Formvorschriften (schriftlich, Notariatsakt)

Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes: Durch übereinstimmende Willenserklärung (kann: Schlüssig, Gebärden, Mündlich, Eintragung, Stillschweigende sein)

Zugesendete Sachen: gelten nicht als Annahme. Wenn für jemand anderen Bestimmt ist man verpflichtet die Ware zurückzuschicken oder dem eigentlichen Empfänger zu geben.
Sendungen für einen selbst, welche nicht bestellt wurden: darf vernichtet oder entsorgt werden, will man es aber selbst nutzen muss man eine Zahlung vornehmen

Zugang: Willenserklärungen sind empfangsbedürftig, Empfänger muss Kenntnis haben

Vertragsfreiheit: Privatautonomie, Einschränkungen (Form, Inhalt, Kontrahierungszwang)

Arten: Ein-, Zwei- und Mehrseitige

Formen: grundsätzlich sind Verträge formfrei (z.B. auch mündlich möglich), jedoch manche Rechtsgeschäfte unterliegen Formen (Schriftform: Bürgschaft, Ratengeschäft; Notariatsakt: Verträge zwischen Ehepaaren)

Zienschuldverhältnisse: verlangt eine einmalige Leistung

Dauerschuldverhältnisse: besteht aus einer wiederholenden Leistungsaustausch (Mietvertrag)

Besondere Verträge:

- Kaufvertrag
- Werkvertrag: Werkunternehmer verpflichtet für bestimmten Erfolg (oft Grundlage auf einen Kostenvoranschlag)
- Bestandvertrag: Miet- oder Pachtvertrag
- Arbeitsvertrag: Werk- oder Dienstvertrag

AGBs: wichtig für alltägliche Massengeschäfte. Sind vorformulierte und vereinheitlichte Vertragstexte. Es gibt AGBs als Einkaufsbedingungen oder Verkaufsbedingungen.

Vorteile: Es muss nicht für jedes Geschäft ein neuer Vertrag erstellt werden

Geltung: auf die AGBs muss hingewiesen werden und man muss Kenntnis über die AGBs nehmen können.

Ungewöhnliche Klauseln: wenn überraschend und grob benachteiligend gelten sie nicht als vereinbart und somit nicht Vertragsbestandteil.

AGB im Internet: leicht auffindbar sein, Unternehmer muss auf sie hinweisen, Text der AGB muss zumindest in der Sprache des Hauptvertrages sein

E-Commerce-Richtlinie: ordnet an dass Vertragsbestimmungen und AGBs für den Nutzer speicher- und druckbar sind.

Innehabung, Besitz und Eigentum

Innehaber: Jemand der eine Sache besitzt aber keinen Besitzwillen hat.

Besitzer: Jemand der eine Sache besitzt und diese auch behalten möchte. (Sach- und Rechtsbesitz), kann auch ein Dieb sein.

- Sachbesitz: wer eine Sache in seiner Macht hat und besitzen will
- Rechtsbesitz: wenn man ein Recht im eigenen Namen gebraucht, man besitzt das Recht zum Besitz aber nicht die Sache selbst
- Rechtmäßiger Besitzer: verlangt gültigen Rechtstitel
- Unrechtmäßiger Besitzer: kein gültiger Rechtstitel vorhanden
- Redlicher Besitz: wer glaubt gültigen Rechtstitel zu besitzen
- Unredlicher Besitz: wer weiß das die Sache jemand anderen gehört

Besitzerwerb: durch einseitige besitzergreifende Handlung

Besitzschutz: Besitzer hat das Recht zum schützen seiner Sache, wenn Polizei zu spät käme.

- Besitzstörung: Eingriff in Besitzschutz, wodurch ein Schaden entsteht
- Besitzstörungsklage: innerhalb von 30Tage, richtet sich auf wiederherstellen des Zustandes und Unterlassung künftiger Eingriffe.

Eigentümer: Der rechtmäßige Besitzer einer Sache. (Allein-, Mit-, Gesamthand Eigentum)

Eigentumserwerb: setzt Titel und Erwerbsart voraus

Rechtsgrund/Titel:

- Derivativer (abgeleiteter): hatte einen Vormann (Kauf)
- Originärer (ursprünglicher): ohne Vormann (Fund, Aneignung)

Erwerb im guten Glauben: Man kann Eigentümer werden, wenn man denkt dass der Verkäufer der Rechtmäßige Besitzer ist (Versteigerung, Gewerbemann, Vertrauensmann)

Beschränkungen:

- Öffentlichem Interesse: Recht Dritter, Baurecht, Naturschutz, Denkmalschutz, Forstgesetz, Enteignung
- Privatem Interesse: Direkte und Indirekte Immissionen

Leidende Prinzipien der Bundesverfassung

Von leitenden Grundsätzen geprägt, eine Änderung würde eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeuten und eine Volksabstimmung erfordern.

Prinzipien:

1. **Demokratisches** (Recht geht vom Volk aus, Wahlrecht)
 - *Direkte Demokratie* (Volksabstimmung, Volksbefragung, Volksbegehren)
 - *Indirekte Demokratie* (Wahl von Vertretern, Allgemeines Wahlrecht(aktiv und passiv), Gleiches Wahlrecht, Unmittelbares Wahlrecht, Geheimes Wahlrecht, Persönliches Wahlrecht(Briefwahl))
2. **Republikanisches** (Staatsform, Bundespräsident, Abschaffung des Adels)
3. **Bundesstaatliches** (Gesetzgebung zwischen Bund und Land aufgeteilt)
4. **Rechtsstaatliches:** staatliche Verwaltung darf nur aufgrund von Gesetzen erfolgen, Stufensystem, vor der Bundesverfassung steht die EU-Rechtsordnung
Ein Rechtsstaat muss: Verfassungsstaat, Gesetzstaat, Rechtsschutzstaat sein
5. **Liberale** (Menschenrechte, Einschränkung durch Enteignung und Rechte der Anderen)
6. **Gewaltentrennende** (Legislative, Executive, Justiz// Damit keine Person absolute Macht erlangen kann)

Leistungsstörung bei Vertragserfüllung

Leistungsstörung: Leistung wird nicht oder nicht wie vereinbart erbracht

Verzug: wer eine Leistung schuldet, muss diese am rechten Ort zur rechten Zeit wie vereinbart erfüllen.

- Schuldnerverzug: Man kann auf Erfüllung bestehen oder Nachfrist setzen
- Gläubigerverzug: Passiert der Sache etwas, wird Schuldner von der Leistungspflicht befreit, aber hat recht auf Gegenleistung
- Fixgeschäfte: Verzug führt automatisch zur Rückabwicklung (keine Nachfrist)!

Gewährleistung: Vertragspartner haftet für Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe (nur bei Verträgen bei denen Geld mitspielt bei Schenkungen nicht)

Erste 6 Monate muss der Hersteller beweisen, dass es kein Produktionsfehler ist.

Ausnahmen: typische Abnutzungsmängel, Produkt mit geringer Haltbarkeit, Spuren offensichtlicher Fehlbehandlung

Mangel: Sache entspricht nicht dem Vertrag, besitzt nicht gewöhnliche Voraussetzungen, entspricht nicht öffentlichen Äußerungen. Behebung erfolgt kostenlos.

- Offener: sofort erkennbar, Frist beginnt mit Übergabe
- Verdeckter: nicht sofort erkennbar, Frist beginnt mit erstmöglicher Feststellung
- Montage: bei Fremdmontage falscher Umgang, Eigenmontage mangelhafte Anleitung (auch mündliche Tipps, nur bei Sachen die zur Selbstmontage geeignet sind)

Behelfen:

- Primäre: Austausch und Verbesserung
- Sekundäre: Preisminderung und Wandlung (man muss keinen Gutschein annehmen)
- Ersatzvornahme: Verweigerung zur Behebung des Mangels, man kann eine andere Firma beauftragen und die Rechnung dann der eigentlichen Firma zukommen lassen.

Wo/Wie lange: am Vertragsort, 2 Jahre bewegliche Sachen, 3 Jahre unbewegliche

Abänderungen der Fristen:

- Zw. Unternehmern: abänderbar, Ausnahme sittenwidrig
- Zw. Privaten: Beschränkung und Ausschluss möglich
- Zw. Privat und Unternehmer: bei neuen Waren sittenwidrig, Gebrauchtwagen Verkürzung auf 1 Jahr möglich

Garantie (Freiwillig)

Sicherungsmittel zur Vertragserfüllung:

- Storno: Vertragspartner der zurücktritt muss einen bestimmten Betrag zahlen.
- Konventionalstrafe: kann neben der Erfüllung verlangt werden. Ist ein pauschalierter Schadenersatz. Im Falle der nicht Erfüllung oder nicht ordentlichen Erfüllung (z.B. oft bei Schauspielern, Künstlern etc.)

- Bürgschaft: Form ist schriftlich. Bürger steht für die Schulden des Schuldners ein. Nach Bezahlung der Schuld durch den Bürgen hat dieser ein Rückgriffsanspruch gegen den Schuldner.
 - Allgemeiner Bürge: haftet nur bei Verzug des Schuldners.
 - Bürge und Zahler: Bürger haftet solidarisch und Gläubiger kann entscheiden ob er vom Schuldner oder Bürgen die Schuld verlangt.
 - Ausfallsbürge: haftet nur wenn Exekution des Schuldners vergeblich war.
- Pfandrecht: Gläubiger wird eine Sache verpfändet
- Eigentumsvorbehalt: kann bei Kreditkäufen vereinbart werden, Eigentum geht erst nach Zahlung der letzten Rate über
- Treuhandchaft: bei Übereignung großer Geldbeträge, Geld wird einem Treuhändler übergeben, welcher die Summe erst weitergibt wenn das Eigentum übergeben wurde.
- Wertsicherungsklausel: Gefahr der Geldentwertung abwenden

Wirtschaftsrecht

Wahl der Rechtsform:

Einzelunternehmer: einfachste Rechtsform, unbeschränkte Haftung

Gesellschaften:

- Personengesellschaft: mehrere Personen beteiligt, OG und KG entstehen durch Eintragung ins Firmenbuch, mit Privatvermögen haftend.
- Erwerbsgesellschaft: seit 1.1.2007 Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften: GmbH und AG, Risiko auf Einlagen beschränkt, streng geregelt; Mischform: GmbH & Co KG und stille Gesellschaft nicht ins Firmenbuch eingetragen.

Wer muss welche Bücher führen?

- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: immer doppelte Buchhaltung
- Einzelunternehmer und Personengesellschaften: ab 700.000€ Umsatz
- Freie Berufe und Landwirte: keine doppelte Buchhaltung

Einzelunternehmer: 1 Geschäftsinhaber, haftet unbeschränkt, alleine für die Geschäftsführung verantwortlich, kein Gründungsakt, Eintragung ins FB mit Jahresumsatz von 700.000€ möglich, Firma nur bei Eintragung ins FB, benötigt eine Gewerbeberechtigung, Einkommenssteuer und verpflichtet Umsatzsteuer abzuliefern

Gesellschaft: wenn mindestens 2 Personen beteiligt sind

Personengesellschaft:

Offene Gesellschaft: haften solidarisch und unbeschränkt, entstehen mit Eintragung ins FB, Konkurrenzverbot, für kleine/mittlere Unternehmen geeignet, OG nicht einkommensteuerpflichtig nur die Gesellschafter

Kommanditgesellschaft: min 1 Gesellschafter (Komplementär) haftet unbeschränkt und min 1 beschränkte, Komplementär hat Recht/Pflicht zur persönlichen Mitarbeit, Kommanditist keine Geschäftsführung, entstehen durch Eintragung ins FB, für mittlere und Familienunternehmen geeignet, KG nicht einkommensteuerpflichtig nur die Gesellschafter

Stille Gesellschaft: Stille nur Kapitalgeber keine Führungsrechte hat Anspruch auf Gewinnanteil, scheint nach außen nicht auf, nur mit Einlagen, hat keine Firma, für Erweiterung der Eigenfinanzierung

Kapitalgesellschaft: keine Verbindung zw. Unternehmer und Unternehmen, juristische Person kann Geschäfte abschließen, handeln, klagen/geklagt werden.

GmbH und GesmbH: muss 35.000€ Mindestkapital aufweisen, Haftung auf Einlagen beschränkt, Gründung durch Gesellschaftsvertrag, entsteht durch Eintragung ins FB, Organe (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Generalversammlung), für Zusammenschlüsse von Partnern geeignet, Körperschaftssteuer (25%) wenn kein Gewinn oder Verlust (5%) Gewinnausschüttung unterliegt der Kapitalertragssteuer (25%)

Aktiengesellschaft: braucht Organe die für sie tätig sind, Grundkapital in Aktien min. 70.000€, Haftung beschränkt, Organe (Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand, Abschlussprüfer), Eintragung ins FB

Gesellschaft bürgerlichen Rechts: einfachster gesellschaftlicher Zusammenschluss, haften unbeschränkt und solidarisch, Nicht einkommensteuerpflichtig nur die Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil, ab 400.000€ Jahresumsatz als OG/KG im FB eingetragen

Genossenschaften: sind Vereine, nicht geschlossener Mitgliederzahl, Ziel: nicht der Gewinn sondern die Förderung der Mitglieder, kein Mindestkapital, Haftung sowohl unbeschränkt als auch beschränkt möglich

Begründung von Arbeitsverträgen, Gestaltung der Arbeitsverhältnisse

Arbeitsvertrag: Persönliche Abhängigkeit des AN, AN erbringt die Arbeitsleistung mit dem vom AG bereitgestellten Betriebsmittel, AN unterliegt der Disziplinargewalt des AG, Arbeitsleistung wird vom AN persönlich erbracht, es wird nur ein Wirken geschuldet, Eingliederung in den Betrieb des AG

Werkvertrag: wenn ein vereinbarter Erfolg geschuldet wird

Freier Arbeitsvertrag: Freie Einteilung der Arbeitszeiten, keine Einbindung in die Betriebsorganisation, Vertretungsmöglichkeit ohne Zustimmung des AG, keine persönliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit

Befristeter und Unbefristeter Arbeitsvertrag

Zulässige Befristungen: kalendermäßig oder Ereignis (objektiv bestimmbar)

Kettendienstverträge: Grundsätzlich sittenwidrig (Kündigungsfristen, Abfertigungen etc. nicht zum Tragen kommen) außer Branchenüblich (Schauspieler)

Probezeit: ausdrücklich vereinbart werden, höchstens 1 Monat außer Lehrlinge 3 Monate, kann jederzeit aufgelöst werden, besonderer Kündigungsschutz wirkt nicht

Dienstzettel: AG verpflichtet an den AN auszugeben (Aufzeichnung der Rechte und Pflichten), nicht nötig bei: AV höchstens 1 Monat oder wenn Arbeitsvertrag ausgefolgt wurde der alle Daten enthält

Angestellte: kaufmännische Tätigkeiten, höhere Dienste, Kanzleiarbeiten

Arbeiter: überwiegend manuelle Tätigkeiten

Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen:

- **Normales AV:** voll versichert, außer geringfügigkeitsgrenze und geringfügig Beschäftigte
- **Freie AV:** unter Geringfügigkeitsgrenze nur Unfallversichert, über Sozialversicherungspflicht

Arbeitszeitregelung: Voll- (40h) und Teilarbeitszeitregelung (weniger als 40h)

Mehrarbeit und Überstunden

Abgeltung: *Finanzelle:* Mehrarbeit einfacher Stundenlohn, Überstunden 50%, Nacht- Sonn und Feiertagsüberstunden meist 100%

Zeitausgleich: Bei Überstunden 50%

Ruhezeit und Feiertagsruhe: täglich: 11h, Wochenende: min 36h, Feiertag: AN hat Anspruch auf 24h, Ruhepausen: ab 6h min. 1/2h Pause (ist nicht zu bezahlen)

Arbeits- und Rufbereitschaft

Abwesenheit von der Arbeit:

- Arbeitsunfähigkeit: (Krank, Unfall)
- Pflegefreistellung
- Arbeitsverhinderung aus wichtigen Gründen: z.B. Behördentermine, Arztbesuche...

Urlaub:

- Entstehen des Anspruch: aliquot
- Urlaubsausmaß: 25Tage bei weniger als 25Jahre dann 30Tage
- Verbrauch und Verfall: verjährt nach 2 Jahren, nicht in Geld abgelöst werden
- Antritt: Vereinbarung zwischen AN und AG
- Erkrankung währenddessen?: ab 3Tage → Krankenstand
- Karenz: wegen Kindern mit Rechtsanspruch max 2 ½ Jahre, Bildungskarenz und Karenzurlaube ohne Rechtsansprüche

Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag:

- **Arbeitnehmer:**
 - Arbeit
 - Treue (Konkurrenzklausele)
 - Leistung von SchE
- **Arbeitgeber:**
 - Entgeltfortzahlung
 - Fürsorgepflicht

Beendigung von Arbeitsverhältnissen & ableitbare Ansprüche

Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Zeitablauf, Tod des AN, Einvernehmliche Auflösung, Kündigung, Vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund (Austritt/Entlassung)

Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen: normal nicht möglich, wenn doch Entgeltfortzahlung bis ordnungsgemäßer Beendigung (im Dienstvertrag kann eine Kündigungsmöglichkeit vereinbart werden)

Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses: jedes AV formfrei, schriftlich bei besonderem Kündigungsschutz sowie Bescheinigung des Arbeitsgerichtes über deren Kündigungsschutz

Kündigung: AV auf unbestimmte Zeit haben Kündigungsfristen

Kündigungsfristen/Termine AG: Termine: immer am Quartalsende

- Unter 2Jahre: 6Wochen
- Ab 2Jahre: 2Monate
- Ab 5Jahre: 3Monate
- Ab 15Jahre: 4Monate
- Ab 20Jahre: 5Monate

Kündigungsfrist/Termin AN: Frist: 1Monat immer am Monatsende

Allgemeiner Kündigungsschutz: Mitbestimmungsrecht der Belegschaft

Anfechtungsgründe der Kündigung:

- Sittenwidriges Motiv
- Sozialungerechtfertigt

Besonderer Kündigungsschutz: Belegschaftsfunktionäre, Schwangere und Eltern in Karenz, Präsenz und Zivildienstler, Behinderte, Lehrlinge

Entlassung: bei wichtigen Gründen ohne Kündigungsfrist möglich, formfrei, ungerechtfertigte Entlassung ebenfalls Beendigung des AV + Kündigungsschädigung

Entlassungsgründe: Trinken, Stehlen, Weitergabe von Firmengeheimnis, Sexuelle Belästigung, Mobbing, Verstoß gegen Konkurrenzverbot, Arbeitsverweigerung, Schmiergeldannahme

Allgemeiner Entlassungsschutz: Mitbestimmungsrecht der Belegschaft

Anfechtungsgründe der Entlassung:

- Sittenwidriges Motiv
- Sozialungerechtfertigt

Besonderer Entlassungsschutz: Belegschaftsfunktionäre, Schwangere und Eltern in Karenz, Präsenz und Zivildienstler, Behinderte, Lehrlinge

Austritt: bei wichtigen Gründen ohne Frist möglich, formfrei, ungerechtfertigter Austritt ebenfalls Beendigung des AV

Austrittsgründe: Gesundheitsgefährdung, Endgeldschmälerung, Verletzung der Sittlichkeit

Ansprüche bei Beendigung des AV: Dienstzeugnis, Postensuchtage, Urlaubersatzleistung, Abfertigung

Abfertigung: Abfertigungsanspruch richtet sich auf Mitarbeitervorsorgekassen (1,53% werden monatlich auf diese Kassen vom AG einbezahlt). Der erste Monat ist beitragsfrei.

Anspruch auf Auszahlung:

- a. bei AG Kündigung
- b. bei einvernehmlicher Auflösung
- c. bei unverschuldeter Entlassung
- d. bei berechtigtem Austritt
- e. mindestens 3 Einzahlungsjahre.

Kündigungsschädigung: Schadenersatzanspruch des AN wegen: ungerechtfertigte Entlassung, AG-Kündigung zum falschen Termin, Auflösung vor Ablauf der Befristung

Ansprüche des AG bei Beendigung: Rückforderung von Ausbildungskosten (max. 5Jahre nach Ausbildung), Einschulungskosten

Kein Anspruch: während Probezeit, nach AG-Kündigung (außer mit Grund), unbegründete Entlassung, begründetem vorzeitigem Austritt, nach befristeten DV

Firmenrecht

Firmenname: unter der Firma betreibt ein Unternehmer seine Geschäfte, Firmenname ist im Firmenbuch eingetragen.

Arten der Geschäftsbezeichnung: Firma, Firmenschlagwort, Etablissement Bezeichnung (damit darf nicht unterschrieben werden)

Firmenbezeichnung: frei wählbar aber Hinweis auf Rechtsform enthalten (Personenfirma, Sachfirma, Fantasiefirma)

- Unterscheidungskraft besitzen
- Nicht irreführend sein
- Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften nur Namen dieser oder unbeschränkt haftender Gesellschafter
- Name von Vorbesitzern nur mit Zustimmung
- Bei freien Berufen Hinweis auf ausgeübten Beruf

Angaben auf Geschäftsbriefe: Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht, wenn Unternehmen beendet wird in Liquidation, bei Rechnungen UID

E-Commerce: Name bzw. Firma, geografische Anschrift, Verbindungsmöglichkeit, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht, Kammer, Preise leicht lesbar, AGBs speicher- und druckbar

Einzelunternehmen: Eintragung ab 700.000€ sonst freiwillig, Namens- Fantasie- oder Sachfirma +Zusatz

Offene Gesellschaft/ Kommanditgesellschaft: Namens- Sach- oder Fantasiefirma +Zusatz

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Genossenschaften: Namens- Sach- Fantasiefirma + Zusatz

Das Firmenbuch: öffentliches EDV-Verzeichnis, von Gerichten geführt, jedes Unternehmen erhält eine Firmenbuchnummer.

WO: Gerichtshof I. Instanz geführt (Graz: Landesgericht für Zivilrechtssachen, Wien: Handelsgericht, sonst: Abteilung des Landesgerichts)

WER darf: jeder kann eingetragen werden

Eingetragen wird: Firma, Rechtsform, Sitz, Bezeichnung des Geschäftszweiges, Zweigniederlassung, Name und Geburtstag des Unternehmers, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, KG: höhe der Einlagen, GMBH und AG: Mitglieder und höhe Stammkapitals

Strafen: bei nicht Eintragung bis 3.600€

Firmenbuchauszug: jeder kann

Grundsätze des Firmenrechts:

- Firmenwahrheit: Name darf nicht täuschen
- Firmenausschließlichkeit: an einem Ort darf es zu keiner Verwechslung kommen

- Unübertragbarkeit: Verbot der Leerübertragung, Firma nur mit Unternehmen übertragbar
- Firmenöffentlichkeit: Jede Firma muss eingetragen sein (sonst keine Firma)
- Firmenschutz: eingetragene Firmen dürfen von keinem anderen verwendet werden.

Gesellschaftsvertrag: Gründungsdokument für Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaften, keine form bei GMBHs jedoch Notariatsakt, bei KG notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag, regelt das Verhältnis der Gesellschafter

- Geschäftsführung und –Vertretung
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Regelung für Tod eines Gesellschafters
- Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses
- Abstimmungsverhältnis für wichtige Entscheidungen

Insolvenz

Zahlungsunfähigkeit (dadurch ausgelöst)

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung: 30% der offenen Forderungen innerhalb von 2 Jahren zahlen. Gewöhnlicher Unternehmensbetrieb, AGBs oder Verträge können aufgelöst werden. Bescheidene Lebensführung, Mehrheit der Gläubiger muss zustimmen, Löschung von Insolvenzdatei.

Vorhandenes Vermögen bleibt erhalten

Entzug: Pflichtverletzung, Nichteinhaltung Finanzplan, Sanierungsplan binnen 90 Tagen nicht angenommen

Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung: 20% der offenen Forderungen innerhalb von 2 Jahren zahlen bzw. 30% in max. 5 Jahren. Kontrolle durch Massenverwalter, Mehrheit der Gläubiger muss zustimmen, Löschung der Insolvenzdatei.

Vorhandenes Vermögen bleibt erhalten

Konkursverfahren:

Öffentlich bekannt, Masseverwalter, Postsperre, Kostendeckendes Vermögen sonst Kostenvorschuss von 4000€, Nichteröffnung wegen mangelndes Vermögen → Entzug der Gewerbeberechtigung, direkte Verwertung

Privatkonkurs:

30 Jahre auf Existenzminimum gepfändet, Fixkosten von 5000€, Zwangsausgleich, Zahlungsplan, Abschöpfungsverfahren: 10% nach 7 Jahren Restschulden werden erlassen.

Voraussetzungen:

- Zahlungsunfähigkeit
- Kein Unternehmer
- Außergerichtlicher Ausgleich versucht
- Schuldner muss Zahlungsangebot anbieten

Spätestens 60 Tage nach Zahlungsunfähigkeit Konkurs- Eröffnung beantragen

Konkurstagsatzung

Wirkung der Eröffnung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens:

- Veröffentlichung
- Verfügungsverbot
- Insolvenzverwalter
- Auflösung von zweiseitigen Verträgen

Zahlungsplanverfahren: Sanierungsplan ohne Mindestquote, Zahlungsfrist 7 Jahre, Vermögensverwertung, angegebene Quote muss 5 Jahres Einkommen entsprechen, Mehrheit der Gläubiger zustimmen

Bei Verschlechterung des Einkommens → Abänderung durch Zustimmung der Gläubiger

Vorteile: nachträgliche Verbesserungen der Finanzen bleiben erhalten

Abschöpfungsverfahren: nachträgliche Verbesserungen der Finanzen bleibt nicht erhalten, Einkünfte der nächsten 7Jahre abtreten (7Jahre Existenzminimum)

Erteilung der Restschuldbefreiung: wenn nach 7Jahre min 10% bezahlt wurde oder 3Jahre 50%. Wenn nicht Erreichung der Mindestquote: Gericht kann Restschuldenbefreiung erteilen (Billigungsgrund), sonst max 3Jahre verlängert, beides nicht der Fall keine Restschuldbefreiung, Bürgschaft: erlischt nicht

Steuerrecht

Einkommenssteuer (EST): (direkte Steuer & Personensteuer)

Pflichtige: jeder der in Ö seinen Wohnsitz hat oder gewöhnlichen Aufenthalt

Unternehmensgewinne besteuert: Einzelunternehmen und Personengesellschaften Gewinne der Gesellschafter, Kapitalgesellschaften vor Ausschüttung mit KÖSt der Rest wird dann mit der KESt belastet

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können abgezogen werden

Nicht einkommensteuerpflichtige Einkünfte: nur jene Steuerpflichtig die in der EStG aufgezählt, nicht belastet: Studien- und Schulbeihilfen, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Taggeld für Wehrpflichtige, Einkünfte aus der Veräußerung von Privatvermögen (außer Spekulationen), Glücksspielgewinne, Schenkungen

Einkunftsarten: 1-3 betriebliche Einkunftsarten (Land- Forstwirtschaft, selbstständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb) 4-7 außerbetriebliche Einkunftsarten (nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung Verpachtung, Sonstige Einkünfte)

Ermittlung der Einkünfte (1-3): Pauschalierung (forstwirtschaftliche Betriebe), Einnahme-Ausgabenrechnung (Einzelunternehmen und Personengesellschaften Jahresumsatz unter 400.000€, Freiberuflern), Buchhaltung und Bilanzierung (Einzelunternehmer und Personengesellschaften über 400.000€ Jahresumsatz)

Ermittlung der Einkünfte (4-7): ergeben sich versteuernde Einkünfte aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

- Einnahmen: Gesamtbetrag der geldlichen Leistungen
- Werbungskosten: Aufwendungen die von den Einnahmen abgezogen werden (Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen), nicht abschreibbare Aufwendungen (private Lebensführung dienen, keine klare Trennung Beruf und Privat, Gasthausbesuche)

Pendlerpauschale: können Werbungskosten sein, kleine (20km Entfernung, Öffis zumutbar), große (2km Entfernung, Öffis unzumutbar (z.B. Gehbehinderung))

Sonderausgabe: Privatausgaben die aber zur Einkommenssteuerminderung zugelassen werden. Höchstgrenze (2920€, freiwillige Kranken- Unfall- Pensionsversicherung, Schaffung/Sanierung von Wohnung, Kirchenbeitrag) und ohne Höchstgrenze (Steuerberatungskosten, Spenden, Nachkauf von Versicherungszeiten)

Außergewöhnliche Belastungen: z.B. Kinderbetreuungskosten, Beseitigung von Katastrophenschäden, Mehraufwände für behinderte Kinder etc.

Berechnung der Einkommenssteuer: Durchschnittssteuersatz davor progressiver Einkommenssteuertarif, Steuerpflicht ab 11.000€ Jahreseinkommen (11k-25k: 36,5%, 25k-60k: 43,21%, ab 60k: 50%)

Absetzbeträge: Vermindern nicht die Steuerbemessungsgrundlage sondern die Steuer selbst

- Automatische: Arbeitnehmer-, Verkehrs-, Pensionisten absetzbetrag
- Externe: Alleinverdiener-, Alleinerzieher- Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderfreibetrag

Erhebung der Einkommenssteuer: Einkommenssteuererklärung, Vorauszahlung der Einkommenssteuer

Kapitalertragssteuer: Steuern für Kapitalvermögen (Zinserträge (Geldeinlagen, festverzinslichen Wertpapieren), Gewinnanteile von Aktien), Einheitssteuersatz von 25%, wird direkt von der Bank vor der Ausschüttung abgezogen

Körperschaftssteuer: Einkommenssteuer von juristischen Personen, Einheitssteuersatz von 34% in Österreich 25%, auf 2 Ebenen besteuert: 25% KöSt entrichten, dann der ausgeschüttete Gewinn KESt (25%) von der Körperschaft einbehalten.

Gewerbeordnung/Betriebsanlagenrecht

Gewerbliche Tätigkeit: ist ein Bundesgesetz, welches den Zugang, die Ausübung und die Beendigung gewerblicher Tätigkeiten regelt.

Wann braucht man eine Gewerbeordnung: für jede gewerbliche Tätigkeit (selbstständig, regelmäßig und ertragserzielende Tätigkeit)

Einteilung der Gewerbe:

- freie Gewerbe: kein Befähigungsnachweis aber Gewerbeberechtigung, Ausübungsbeginn mit Gewerbebeanmeldung.
- reglementierte Gewerbe: Befähigungsnachweis erforderlich (Praxiszeiten), Ausübungsbeginn mit Gewerbebeanmeldung.
- Rechtskraftgewerbe: Kann erst nach rechtskräftigem Bescheid ausgeübt werden. Außerdem wird die Zuverlässigkeit geprüft.
- Teilgewerbe: Teil eines reglementierten Gewerbes, Ausübungsbeginn mit Gewerbebeanmeldung

Voraussetzungen zum Gewerbeantritt:

- Persönliche: allgemeine und besondere Voraussetzungen
- Sachliche

Befähigungsnachweis:

- Genereller: Ausbilderprüfung, Unternehmerprüfung, fachliche Prüfung/einschlägige Tätigkeit/Funktion

Individueller Befähigungsnachweis: anderwärtig die Kenntnisse bewiesen.

Gewerberechtlichen Geschäftsführer

Wer muss die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllen: Einzelunternehmer er selbst, Gesellschaft von einem Geschäftsführer

Nebenrechte: Gewerbebetreibende dürfen auch Arbeiten anbieten die nicht zu ihren Aufgaben gehören.

- Betriebsmittel/Betriebsgebäude instand halten
- Unentgeltlich Getränke ausschenken
- Tätigkeiten die sie selbst ausführen planen
- Gesamtaufträge übernehmen
- Waren an die Bedürfnisse des Marktes anpassen
- Etc.

Gewerbebeanmeldung: formloses Schreiben an die Bezirksverwaltungsbehörde (hat Auskunftserteilungspflicht)

Gewerbeentzug: wenn Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Betriebsanlagenrecht: Problem des Ausgleichs von Wirtschaft und Umweltschutz, Nachbarn haben Recht auf Schadenersatzansprüche aus diversen Gründen. Verschiedene Kriterien für den Standort wichtig. Wegen Gefahren müssen bestimmte Anlagen genehmigt werden.

Wann notwendig: Grundsätzlich jede Betriebsanlage welche Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährdet sowie wenn jemand durch Emissionen belästigt werden könnte.

Wann ansuchen: vor Baubeginn

Welche Behörde ist Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde

Verfahrensarten:

- Ordentliches: Antragstellung, Vorprüfung der Behörde, Augenscheinsverhandlung, Bescheiderlassung, wird alle 5Jahre überprüft
- Vereinfachtes(Auftragsverfahren): wird alle 6Jahre überprüft, für Bagatellanlagen(mindestbelastende Anlagen)

Zusätzliche Genehmigungen: Baurechtliche, Wasserrechtliche, Abfallrechtliche, Naturschutzrechtliche, Forstwirtschaftliche

Wenn nicht entsprechend betrieben wird: Behörde kann Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen verhängen (durchsetzen der Auflagen bis zum Stilllegen) und Verwaltungsstrafe.

Öffnungszeiten und Betriebspflicht genaueres siehe Skript

Gesetzgebung des Bundes & der Länder

Bundesgesetzgebung durch NR und BR, NR hauptsächlich, BR kann aufschiebendes Veto einlegen

Nationalrat: 183 Abgeordnete für 5 Jahre gewählt, NR-Sitzungen öffentlich (Ausschluss möglich)

Nationalratspräsident: obliegt die Vollziehung der Geschäftsführung. Vertreten den Präsidenten wenn dieser mehr als 20 Tage abwesend ist, 2 Stellvertreter des NR-Präsidenten

Parlamentarischer Klub: im NR können sich Abgeordnete ähnlicher Weltanschauung zur Klubs zusammenschließen, in der Regel gehören sie derselben Partei an. Durch Zustimmung des NR auch interparteiliche Klubs möglich (min 5 Abgeordnete)

Rechte an Klubstärke gebunden: *1 Abgeordneter:* Stimmenauszählung zu verlangen, *5 Abgeordnete:* Initiativanträge einbringen und Dringliche Anfragen stellen.

Präsidialkonferenz: 3 NR-Präsidenten und Klubobmann der Klubs vom BR

Ausschüsse: wesentlicher Teil, wichtig für Vorbereitung und wichtige Angelegenheiten, werden nach Sachgebieten gebildet

Aufgaben des NR:

- Beratung und Beschlussfassung von Bundesgesetzen
- Mitwirkung an der Vollziehung
- Mitwirkungsrecht beim Abschluss von Staatsverträgen
- Kontrolle der Bundesregierung
- Kontrollrechte: Geschäftsführung der Bundesregierung, BR Mitglieder
 - Interpellation: *klassische:* schriftliche Anfrage an die BR oder an ein Mitglied und *Fragestunde:* NR Sitzung beginnt damit
 - Enqueterecht: NR kann Untersuchungsausschüsse einsetzen
 - Misstrauensvotum: NR kann Rücktritt der Regierung/einzelner Mitglieder erzwingen

Rechtsstellung der Abgeordneten:

1 Immunität: gewährleistet Rede- und Abstimmungsfreiheit

1.1 Berufliche Immunität: Mitglieder des NR dürfen wegen beruflichen Abstimmungen nur vom NR verantwortlich gemacht werden

1.2 Außerberufliche Immunität: schützt Abgeordnete vor Verfolgungsmaßnahmen strafbarer Handlungen (Unterscheidung zwischen politischen Tätigkeiten (nur mit Zustimmung des NR möglich) und nicht (keine Zustimmung notwendig) Hausdurchsuchung und Festnahme nur mit Zustimmung des NR möglich außer Ergreifen auf frischer Tat)

2 Prinzip des freien Mandats: Abgeordnete sind an keinen Auftrag gebunden

3 Unvereinbarkeit: garantiert die Gewaltenteilung, Mitgliedschaft im NR und BR sind andere diverse andere Funktionen nicht erlaubt (öffentliche Bedienstete gilt dies nicht)

Der Bundesrat: Bundesgesetzgebung, Abgeordnete der Landtage (62 Mitglieder), weniger bedeutend als NR kann nur Einspruch erheben welches eine Aufschiebung erzeugt (NR kann Beharrungsbeschluss fassen), manchen Fällen nicht mal dies

Die Bundesversammlung: NR und BR = Bundesversammlung, kein gesetzgebende Körperschaft, außer Kriegserklärung sind die Aufgaben auf den Bundespräsidenten bezogen.

Wege der Bundesgesetzgebung: 1. Gesetzesantrag, 2. Lesung im NR, 3. Ausarbeitung eines Berichts durch den NR-Ausschuss, 4. 2 und 3. Lesung im NR, 5. Einspruch des BR, 6. Beharrungsbeschluss des NR, 7. Beurkundung und Gegenzeichnung, 8. Kundmachung im Bundesgesetzblatt

Gesetzgebung der Länder: durch Landtag, WEG: 1. Regierungsvorlage, 2. Beratung im Ausschuss, 3. Lesungen, 4. Gesetzesbeschluss, 5. Einspruch der Bundesregierung, 6. Beharrungsbeschluss des LT, 7. Beurkundung und Gegenzeichnung, 8. Kundmachung im Landesgesetzblatt

E-Commerce

ABGB: Kaufen/Verkaufen von Waren/Dienstleistungen über das Internet

1 Willenserklärung: Mitgliedsstaaten der EU haben darauf zu achten dass die Rechtsvorschriften einen Abschluss elektronischer Verträge ermöglichen.

2 Vertragsrechtliche Bestimmungen: Angebote auf Homepages dienen nur zur Einladung und ist kein verbindlicher Kauf. 2 Ausnahmen: Dienstanbieter klarstellt und bei kostenpflichtigen Informationsdiensten oder dem Verkauf von Downloadable Goods

3 AGB und ECG: AGBs müssen speicherbar und druckbar sein

4 Verletzung von Informationspflichten: zahlreiche Informationspflichten bei Missachtung
→ Verwaltungsstrafe, Schadenersatzansprüche

ECG: ECG regelt den rechtlichen Rahmen des Rechts- und Geschäftsverkehrs

1 Zulassungsfreiheit: wer Tätigkeiten im traditionellen Geschäftsverkehr ausüben darf, kann dies auch Online tun.

2 Informationspflichten hinsichtlich Unternehmer: leicht und unmittelbar Auffindbar: Name/Firma, Geografische Anschrift, E-Mail-Adresse, wenn Preise ob Brutto oder Netto, Firmenbuchnummer/ -gericht, UID-Nr., Kammer/Berufsverband, Versandkosten inkludiert oder nicht.

3 Zwingende Informationspflichten für Vertragsabschlüsse: technische Schritte, Speicherung des Vertragstextes/Zugangsmöglichkeit, technische Mittel zum Erkennen und Berichtigen von Eingabefehlern, Sprachen in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann

Fernabsatzgesetz: Informationspflichten des Anbieters, langes Widerrufsrecht bei mangelnder Information, kurzes Rücktrittsrecht in jedem Fall, 30tägige Frist für die Erfüllung des Vertrages, Schutz vor betrügerischer Verwendung von Zahlungskarten, Schutz des Konsumenten vor unbestellter Ware/Dienstleistung

Gilt für Verträge die mit Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden.

1 Fernabsatz: Verbrauchergeschäft bei denen Vertragspartner nicht persönlich begegnen (nur wenn ausschließlich Fernkommunikationsmittel benutzt werden)

Besonderheit: keine Möglichkeit der Prüfung der Ware → Regelung des Rücktrittsrechts, Informationspflichten, Fristen für Leistungserbringung, Schutzvorschriften für Missbrauch von Kreditkarten

2 Informationspflichten des Unternehmers vor Vertragsabschluss: Name, Anschrift, wesentliche Eigenschaften und Preise, Lieferkosten, Zahlungs- und Liefermodalität, Belehrung des Rücktrittsrechts; Bestätigungspflichten

3 Bestellung: falls nicht ausgeführt werden kann sofortige Information

4 Besondere Regelung bei Lieferfristen: sofort Informieren wenn nicht möglich, nicht annehmen will, Keine Lieferfrist vereinbart ist die Leistung in 30 Tagen zu erbringen ansonsten kann man automatisch zurück treten und AZ einfordern.

5 Rücktrittsrecht: innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt ohne Grund kann man zurücktreten; Verletzung der Informationspflicht → Rücktrittsrecht 3Monate

Rückabwicklung bei Rücktritt: Zahlungen sind zu ersetzen, Ware zurückschicken ggf. Benützungsentgelt zahlen), Kosten der Rücksendung muss der Verbraucher zahlen wenn ausgemacht

Beginn der Frist: bei Waren ab Erhalt, Dienstleistungen ab Vertragsabschluss

Kein Rücktrittsrecht bei: Audi- und Videomaterial, Software nach Entsigelung, Dienstleistungen welche innerhalb von 7 Tagen begonnen wird, Maßanfertigungen, Versicherungen, Verträgen mit Banken, Freizeitdienstleistungen, Bestellung von Hauslieferungen, Wetten und Lotterien, Mehrwertnummern,

6 Gewährleistung

7 Internet-Auktionen: eBay ist keine Versteigerung daher gibt es ein Rücktrittsrecht, Auktionen keine Versteigerung sondern Verkauf gegen Höchstgebot

8 Missbrauch von Kreditkarten: oft Vorauszahlungspflicht, bei Missbrauch der Kreditkarte kann man Stornierung bei der Bank verlangen

9 Risiken bei Bestellung im Ausland: bei Firmen mit Sitz in der EU kann Klage beim Gericht am Wohnort eingebracht werden, außerhalb der EU ist es sehr kompliziert.

Cyberstrafrecht in Österreich: Unterliegt dem Grundsatz keine Strafe ohne Gesetz

1 Angriff auf Daten und Systeme: Hacking ist strafbar Voraussetzungen:

Sicherheitsvorkehrungen des Systems werden verletzt, Hacker will einen Vermögensvorteil erlangen oder jemanden schädigen; Strafrahmen: bis 6 Monate, Ermächtigungsdelikt

2 Verbotene Inhalte: Nationalsozialistisches Gedankengut verbreiten, Strafrahmen bis zu 10 Jahren Haft

3 Begehung Gewöhnlicher Delikte im Internet: häufiges Delikt ist Betrug der bei E-Commerce, E-Mails vorkommt aber auch Drohungen via E-Mail gibt es.

4 Delikte Innerhalb von Communities:

- Ehrenbeleidigung: Schimpfwörter und Spott in der Öffentlichkeit (mehr als 2 Personen anwesend (Foren & Chats immer)) Strafrahmen: bis 3 Monate meist Geldstrafe
- Üble Nachrede: Vorwurf verächtliche Eigenschaft/Gesinnung, genügt eine 3te Person, nicht strafbar: wenn man die Wahrheit beweisen kann
- Verleumdung: jemanden eine Straftat vorwirft aber weiß dass der Vorwurf nicht stimmt, Betroffener muss behördliche Verfolgung erwarten das es strafbar ist.

Gewerblicher Rechtsschutz

Geistliches Schutzrecht (alle schöpferischen Leistungen), bekanntesten gewerbliche Schutzrechte: Marken, Muster, Patent, Halbleiter(Oberflächengestaltung von Mikrochips geschützt)

Patent: technisches Schutzrecht, schützt innovative Produkte und Verfahren
Berechtigt Inhaber zur alleinigen Benutzung und gewerblichen Verwertung (Lizenzvergabe)
Österreichisches Patentamt, Europäisches Patentamt, Internationale Patentanmeldung

Nicht Patentfähig: Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Erfindungen deren Veröffentlichung/Verwertung gegen die guten Sitten verstößt, Erfindungen die dem Monopolanspruch des Bundes unterliegen(Salz, Branntwein, Tabak)

Vorabüberlegungen: Patentrecht muss selbst überprüft werden somit Patent für südamerikanische Länder nicht sinnvoll da sie dort nicht kontrolliert werden können

Entstehung: Eintragung in das Patentregister (überprüft ob patentierbar)

Voraussetzungen: Erfindung muss neu sein, erfinderische Tätigkeit muss vorliegen(vom Stand der Technik abheben), Erfindung muss gewerblich anwendbar sein
Ist der Erfinder AN kann die Erfindung vom AG beansprucht werden

Alternative: Erfindung bereits öffentlich gemacht keine Patentanmeldung mehr möglich

Anmeldung: jeder in Österreich lebende kann ein Österreichisches Patent anmelden

- Name/Firma, Anschrift
- Antrag auf Erteilung eines Patent
- Bezeichnung der patentierenden Erfindung
- Beschreibung
- Patentansprüche
- Zusammenfassung
- Zum Verständnis ggf. auch Zeichnungen
- Unterschrift

Nach Anmeldung kommt es zur Prüfung: formale Prüfung der Anmeldung und sachliche Prüfung der Erfindung kann 2-3Jahre dauern → Veröffentlichung im österreichischen Patentblatt

Schutzdauer: max 20Jahre, jährlich steigende Jahresgebühr, danach darf es jedermann kostenfrei verwenden

Kosten: Österreich ab 1500€, EU ca. 3000€, USA ca. 3700€

Gebrauchsmuster: Schutzmöglichkeit für technische Entwicklungen die nicht den nötigen Erfindungsgehalt für Patent aufweisen (Programmlogik, Verfahren, chemische Stoffe...)

Voraussetzung: Erfindung muss neu sein, Erfindung muss auf erfinderischen Schritt beruhen, Erfindung muss gewerblich anwendbar sein

Entstehung: Anmeldung – Recherchebericht – Registrierung; Dauer: 10Monate (schnelles Verfahren 2-3)

Besonderheit: in Österreich 6monatige Neuheitsfrist (wenn bereits veröffentlicht wurde)

Schutzdauer: max 10Jahre, Kosten Anmeldeverfahren 170€, Kosten 2Jahr:80€ bis 10Jahr:190€

Schutzwirkung: Selber Schutz wie bei Patent, auch Anmeldung im Ausland möglich

Muster: Vorbild des Aussehens eines gewerblichen Erzeugnisses, nur Registrierung wenn es neu ist(Flaschenform, Design eines Vorhangs, Verpackungsform, Plakate), nicht das physische Vorbild sondern geistige Leistung die hinter dem Muster steckt

Geschützt: können Merkmale die das Aussehen des Musters prägen

Nicht geschützt: kann das technische Verfahren das zum Aussehen führt

Musterschutz: Berechtigte kann jeden vom benützen des Musters ausschließen, Recht wird durch Eintragung ins Musterregister erworben, ist entgeltlich, Schutzdauer 5Jahre kann für 2x5Jahre verlängert werden

Markenrecht: **Zweck:** Herkunft einer Ware/Dienstleistung zu identifizieren sowie auch Werbefunktion, im Markenregister eingetragen, zum unterscheiden gleichartiger Waren/Dienstleistungen.

Marken Arten: können alle Zeichen sein die grafisch darstellbar sind

- **Wortmarke:** Buchstaben, Zeichen, Nummern
- **Bildmarke:** Bild ohne Schrift
- **Kombinierte Marke:** Bild und Schrift

Unzulässige Marken: Hoheitszeichen, amtliche Prüfungszeichen, betreffende Warengattungen (Hämmer = Bergwerk), unsittlich Ärgernis erregend oder zur Täuschung geeignete

Registrierung: jeder kann eine Marke anmelden, durch Eintragung in das Markenregister, Dauer des Verfahrens 5-6Monate, Gebühren sind zu entrichten

Dauer: beginn Eintragung, Dauer grundsätzlich unbeschränkt, Registrierung wirkt nur 10Jahre danach immer um 10Jahre verlängern (Internationale Marken 20Jahre)

Schutz: Dritte dürfen die Marke nicht verwenden (Ausschließung von Verwechslungen),

Verletzung: Geldstrafe bis zu 360Tagessätzen

Urheberrecht: Urheber eines Werkes ist der es geschaffen hat

Website: kein Urheberrecht, jedoch können Fotos etc. Urheberrechte haben

Urheber:

- **Urheber:** wer es geschaffen hat,
- **Miturheber:** wenn mehrere Leute ein Werk geschaffen haben
- **Dienstnehmer:** geschaffenes Werk in seiner Dienstpflicht hat DN das Urheberrecht, aber DG darf es Verwenden ggf. Sondervergütung

Rechte des Urhebers: Verfügung des Werkes steht alleine dem Urheber in materieller Hinsicht zu. Urheberpersönlichkeitsrecht(Schutz des geistigen Interesses) und Verwertungsrechte(Bearbeitungs-Übersetzungsrecht, Vervielfältigung, Verarbeitungsrecht...) Urheber kann Teilrechte oder alle Rechte einem Dritten verkaufen (Werknutzungs-Recht und Werknutzungsbewilligung)

Freie Werknutzung: im Rahmen der freien Werknutzung kann ein Werk zum eigen Gebrauch Vervielfältigt werden (meist Privatkopie)

Verwertungsgesellschaften: nehmen Ansprüche und Rechte der Urheber wahr (verwalten diese und erteilen Nutzungsbewilligungen)

Entstehung: durch Erschaffung des Werks (ohne Anmeldung)

Schutzdauer: auch nach Tod des Urhebers, Werke: 70J, Film/Musik: 50J, Datenbanken: 15J

Zivilrechtlicher Schutz: Haftung ohne Verschulden: Haftung nach dem UrhG setzt kein Verschulden voraus; Kein Verschulden: wenn der Verletzte die Zustimmung eingeholt hat aber der Werkinhaber nicht die notwendige Berechtigung verfügte;

Urheber kann begehren: Unterlassung, Beseitigung, Veröffentlichung der vorigen Urteile, angemessenes Entgelt, Schadenersatz

Strafrechtlicher Schutz: Verletzung kann auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden (Geldstrafen bis zu 360Tagsätzen oder Freiheitsstrafen bis zu 6Monaten)

Urheberrecht ist nicht gleich körperliches Eigentum z.B. man kann eine CD besitzen, somit mit dieser tun was man will aber den Inhalt nicht veröffentlichen

Urheberrecht „Verwandte Schutzrechte“: Urheberrecht regelt auch verwandte Schutzrechte für Leistungen, sind selbst nicht urheberrechtlich geschützt aber es um ähnliche Werke geht oder mit diesen zusammenhängen. Dauer Leistungsschutzrecht 50Jahre bei Datenbanken nur 15Jahre

Schutz von Lichtbildern: Besteller/Abgebildete/Verwandte dürfen selbstständig Vervielfältigungsstücke herstellen lassen, sofern es schwierig ist diese vom Hersteller zu verschaffen.

Schutz von Schallträgern: nur Hersteller Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung (außer Eigengebrauch)

Brief- und Bildschutz: vertrauliche Aufzeichnungen oder Bilder dürfen nicht veröffentlicht werden wenn dadurch Interessen der betreffenden Personen verletzt werden.

Das Grundbuch & die dinglichen Rechte

Grundbuch: öffentliches Verzeichnis, besteht aus Grundstücksdatenbank und Urkundensammlung. Es werden Grundstücke mit ihren dinglichen Rechten eingetragen. Rechte und Rechtsvorschriften die sich auf unbewegliche Sachen beziehen.

Grundstücksdatenbank: jeden Grundbuchkörper wird eine Einlage angelegt mit einer Einlagezahl. Besteht aus 3Blättern:

- A-Blatt (Gutsbestandsblatt): Grundstücksnummer, Rechte am Grundstück, Adresse, Größe
- B-Blatt (Eigentumsblatt): Eigentümer, dessen Anteile, persönliche Beschränkungen, Konkurs- Eröffnungen (auch gelöschte)
- C-Blatt (Lastenblatt): Belastungen eingetragen sind.

Urkundensammlung: werden alle Urkunden aufbewahrt die Grundlage für die Eintragung waren.

Verfahren in Grundbuchssachen: im GB nachsehen ob Verkäufer tatsächlich Eigentümer ist, ob es Belastungen gibt. Kaufpreis sollte erst erlegen wenn man als neuer Eigentümer eingetragen ist (dauert bis zu 4Monaten). Dazu gehört die Anmerkung einer Rangordnung (zu beantragen und gilt für 1Jahr). Eigentumsübergang sowie die Rechte an der Liegenschaft erfolgt durch Einverleibung (Eintragung in das GB nach gerichtlicher Bewilligung)

Grundbuchseintragung:

1. Einverleibung: unbedingten Rechtserwerb, muss notariell beglaubigt werden
2. Vormerkung: dient zum bedingten Rechtserwerb, wenn Urkunden nicht alle Formerfordernisse erfüllen wenn nachgebracht Einverleibung
3. Anmerkung: ersichtlich machen rechtserheblicher Umstände (insbesondere persönliche Verhältnisse)

Grundbuchrechte:

1. Publizitätsprinzip: jeder darf Einsicht nehmen in das Grundbuch
2. Eintragungsprinzip: es gilt nur was eingetragen ist
3. Vertrauensprinzip: was eingetragen ist gilt. Wer auf die Richtigkeit des Grundbuchstandes vertraut wird geschützt
4. Prioritätsprinzip: zeitlich Frühere ist rechtlich Stärkere
5. Antragsprinzip: Bewilligung der Eintragung auf Antrag

Weitere dingliche Rechte:

Pfandrecht: Recht des Gläubigers an einer Sache schadlos zu halten, wenn ihm eine Forderung nicht erbracht wird (beweglich: Faustpfand, unbeweglich: Hypothek (im C-Blatt eingetragen))

Pfandrechtserwerb: Rechtsgeschäft/letztwillige Verfügung, Gesetz, Richterspruch

Wenn Schuldner Forderung erfüllt erlischt das Pfandrecht

Eigentumsvorbehalt: häufig bei Kreditkäufen, Eigentum geht erst nach Zahlung der letzten Rate über.

Dienstbarkeiten(Servituten): Nutzungsrechte an fremden Sachen (Vertrag, letztwillige Verfügung, 30Jährigen Gebrauch)

- Persönliche Dienstbarkeit: fremde Person darf etwas zum Fruchtgenuss oder Wohnungsrecht zu benutzen.
- Grunddienstbarkeit: Wegerecht, Wasserleitungs- und Ableitungsrechte etc.

Enden: Untergang der dienenden Sache, Enteignung, Vereinigung der Grundstücke, Tod eines Berechtigten, nicht Ausübung über 30 Jahre

Wohnungseigentum: Besondere Form des Miteigentums. Miteigentümer einer Liegenschaft oder Eigentümerpartnerschaft eingeräumte Recht eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und alleine zu verfügen (wird ins GB eingetragen).

Seit 2002 dürfen 2 Personen Wohnungseigentümer eines Wohnungseigentumsobjekts sein, davor nur Ehepaare.

Haftungsfragen im Schuldrecht

Schadenersatz: erfüllt Ausgleichsfunktion für den Geschädigten.

Voraussetzungen:

- Schaden: kann Personen- oder Sachschaden sein
- Verursachung: Handeln oder Unterlassen muss ursächlich für den Schaden sein. Wird durch Äquivalenztheorie (untersucht ob beim Wegdenken der Schaden ebenfalls aufgetreten wäre) beurteilt. Wird durch Adäquanztheorie (es wird nur für alle Schäden gehaftet die durch sein Handeln auftreten) eingeschränkt.
- Rechtswidrigkeit: Verletzung eines Gesetzes oder Vertrages, Ausnahmen: Notwehr
- Verschulden: Deliktsfähig ab 14
 - Vorsatz: böse Absicht, Schadenersatz: Vermögensschaden, entgangener Gewinn, Wert der besonderen Vorliebe
 - Fahrlässig: Versehen (leicht: kleinere Sorgfaltsverstoß, Schadenersatz: wirklich entstandener Vermögensschaden; grob: auffallende Sorglosigkeit, Schadenersatz: wirklich entstandener Vermögensschaden, entgangener Gewinn)

Schadensarten: Materielle (Vermögensschäden, werden immer ersetzt) und Immaterielle (Nichtvermögensschäden, z.B. Kränkung, Verletzung der Ehre)

Grundsätzlich werden nur materielle Schäden ersetzt, außer Schmerzensgeld

Verjährungsfristen: 3 Jahre an Sachen und 30 Jahre an Körperschäden

Haftung für Fremdes Verschulden:

Grundsätzlich hat der Schuldner nur eigene Pflichtverletzungen zu vertreten. Jedoch wer sich Gehilfen nimmt muss auch für diese haften.

- Erfüllungsgehilfe: Person die zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung eingesetzt wird, Geschäftsführer haftet für ihn, außer bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, Geschäftsführer hat einen Rückgriffsanspruch.
- Besorgungsgehilfe: Person die zur Besorgung von Tätigkeiten eingesetzt wird, Unternehmer haftet nur wenn er untüchtig (habituell untüchtig) oder wissentlich sich einer gefährlichen Person bedient. Geschäftsführer sollte Besorgungsgehilfen sowohl fachlich als auch charakterlich überprüfen. Geschäftsführer hat einen Rückgriffsanspruch.

Haftung für Personen die der Aufsicht unterliegen: Eltern und Lehrer haben Aufsichtspflicht für Kinder bzw. Unmündige (unter 14). Pfleger die Aufsicht über Geisteskranke und Geistesschwache in ihrer Anstalt. Mit Aufsicht ist die Haftung für Schäden verbunden.

Ausnahme: wenn Aufsichtsperson beweisen kann, dass die Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt wurde.

Produkthaftung (Sonderform des Schadenersatzes): Ersatzpflicht des Herstellers für Schäden durch einen Fehler entstanden sind. Umfasst Personen- und Sachschäden.

Regelt: wenn durch den Fehler jemand verletzt oder getötet wird, sowie körperliche Sachen beschädigt wird.

Eckpfeiler der Produkthaftung: (Verkäufer haftet wenn er nicht in 2 Wochen Hersteller oder Lieferant nennt)

- Produktfehler: ist fehlerhaft wenn nicht die Sicherheit erfüllt die man erwarten kann. Auch für Fehlgebrauch haftet der Hersteller wenn keine Warnhinweise vorliegen.
- Verschuldensunabhängigkeit: Setzt kein Verschulden des Produzenten am Mangel voraus. Haftung kann durch den Nachweis ausgeschlossen werden, dass die Sache auf dem neusten Stand der Technik und Wissenschaft war.
- Zwingende Haftungsregelung: Haftung für Personenschäden kann nicht ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- Selbstbehalt: Geschädigter hat bei Sachen 500€ selbst zu tragen
- Geschützter Personenkreis: geschützt sind alle Personen die dadurch einen Schaden erlitten haben (Personen- und Sachschaden).
- Beweispflicht: Verletzte muss nachweisen, dass das Produkt fehlerhaft war und dadurch der Schaden entstanden ist.
- Verjährung: relativ 3 Jahre Sachschaden, absolut 10 Jahre

Konsumentenschutz

Preise Vergleichen: Sache des Konsumenten Preise zu vergleichen, damit dies leicht geschehen kann gibt es Preisauszeichnungsgesetze. In Österreich gibt es nur wenig Bereiche in denen Preise festgelegt sind.

- DL-Gewerbe: z.B. Gas-, Heizungsinstallateur, Elektronikinstallateur... müssen Preisverzeichnisse im Geschäftslokal aushängen.
- Gastgewerbe: müssen Preisverzeichnisse für Speisen/Getränke bereithalten (Preise müssen inklusiv Ust angegeben sein)
- Schaufenster: Waren die ausgestellt sind müssen so mit Preisangaben versehen sein, dass Zuordnung leicht möglich ist. Wenn Preise auf der Ware nicht ersichtlich sind müssen diese bei der Rechnung angegeben werden mit einer Bezeichnung die leicht auf den Gegenstand zutreffend ist.

Wenn bei der Kassa ein höherer Preis verlangt wird hat man kein Recht auf den niedrigeren, man muss die Ware aber auch nicht nehmen.

Man kann eine Anzeige erstatten, führt meist zu Geldstrafen kann aber auch zur Unterlassungsklage kommen.

Kostenvoranschlag: normal kostenfrei, nur kostenpflichtig wenn gleich darauf hingewiesen wurde. Man kann davon ausgehen das es sich beim KV um Brutto-Preise handelt.

- Verbindlicher: immer wenn nicht das Gegenteil erklärt wird. Ist an den genannten Preis gebunden.
- Unverbindlicher: muss als unverbindlich gekennzeichnet sein. Mehrkosten von 10-15% erlaubt wenn unvermeidlich. Andernfalls muss er den Empfänger benachrichtigen, er hat dann die Wahl Aufkommen für die Mehrkosten oder Ablehnung(Zahlen der erbrachten Leistung)

Vermeidung von Werbung:

- An einen Haushalt: nicht adressierte Werbung, Ausfüllung eines Formulars
- Adressierte Direktwerbung: adressierte Werbung, Eintragung in die Robinson- Liste
- Werbematerial an der Wohnungstür: durch Pickerl
- Telefonwerbung: sittenwidrig, bei Belästigung Weitergabe an VKI/AK→Unterlassungsklage
- Gewinnspiele: *Seriöse Gewinnspiele* (Möglichkeit zu gewinnen dient zur Produkte anzukündigen), *Unseriöse Gewinnspiele* (sieht so aus als ob man bereits gewonnen hätte, laut AG/VKI ist dies unlauteren Wettbewerb, gerichtlich kann die „Gewinnsumme“ sogar schon eingefordert werden)

Unbestellte Zusendungen: bei unbestellter Ware muss man diese nicht zurückschicken auch ein bezahlen muss nicht sein, sie kann vernichtet oder weggeworfen werden. Ausnahme: bei unabsichtlicher Zusendung muss man den Absender oder den tatsächlichen Empfänger informieren.

Kleingedruckte bei AGBs: müssen von beiden Seiten vereinbart werden. Dienen zum Geschäftsabschluss täglicher Geschäfte. Regeln alles was mit dem Recht der Rückgabe etc. vorhergeht. Da man nicht davon ausgeht, dass sie gelesen werden gibt es Schutzrichtlinien:

- Mit ungewöhnlichen Inhalt sind ungültig wenn man nicht damit rechnen konnte
- Unzulässig sind auch z.B. nach dem der Besteller bei Lieferschwierigkeiten ewig warten muss.

Typische Vertragsklauseln:

- Anzahlung: Gibt kein Gesetz für Anzahlung außer bei Ratenzahlungen
- Gewährleistungsausschluss: sind nicht zulässig und somit ungültig
- Zurückbehaltungsrecht: bei fehlerhaften Waren kann man das Geld einbehalten bis der Mangel beseitigt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden.
- Schadenersatzanspruch: Ausschluss von Schadenersatzansprüchen kann in Verträgen nicht ausgeschlossen werden.
- Terminverlust: nur bedingt zulässig, wenn Konsument mit min 1 Rate 6 Wochen in Verzug ist und bereits ermahnt wurde.

Nach dem Kauf: Verträge müssen eingehalten werden, ggf. kann man zurücktreten.

- Rücktritt nach KSchG: grundsätzlich nein außer bei aggressive Verkaufspraktiken
 - Haustür: kann man zurücktreten, auch bei Werbefahrt, oder bei persönliches Ansprechen in die Geschäftsräume gebracht wurde (kein Rücktrittsrecht bei: im Geschäftslokal, auf Messe- Marktstand, selbst angebahnt). Rücktritt muss schriftlich sein innerhalb 1 Woche. Ist kostenlos.
 - Immobilien: Voraussetzungen: Vertragserklärung wird am Tag der Besichtigung abgegeben, Wohnung dient dem dringlichen Wohnbedürfnis. Rücktrittsrecht beträgt 1 Woche. Rücktritt ist schriftlich notwendig.
- Rücktritt im Fernabsatz: gibt es ein besonderes Rücktrittsrecht. Fernabsatz: Verwendung von Kommunikationsmittel. Rücktrittsrecht: in 7 Werktagen ab Wareneingangs, oder bei Dienstleistungen dem Tag des Vertragsabschlusses, ohne nötigen Informationen 3 Monate (ist kostenlos).
- Stornierung: bei Verträgen die kein gesetzlich geregeltes Rücktrittsrecht haben. Es ist ein pauschalierter Schadenersatz.
- Umtausch: rein eine Gefälligkeit des Verkäufers.

Nicht Einhaltung der Lieferung: Man hat 2 Möglichkeiten

- Weiterhin auf Erfüllung bestehen: notfalls Firma auf Lieferung klagen
- Zurücktreten: es wird eine angebrachte Nachfrist gesetzt und nach Verstreichen dieser vom Vertrag zurück getreten. Bei Einhaltung kann man Schadensersatz fordern. Bei nicht Einhaltung kann außerdem eine andere Firma beauftragt werden, wenn dieser Auftrag Mehrkosten sollte muss die Differenz von der eigentlichen Firma übernommen werden.

Gewährleistung und Garantie: vor Annahme kontrollieren. Bei offenen Mängeln sofort schriftlich reklamieren.

Wann ist Zahlung Fällig: wenn Vertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde.

- Aufbewahren von Rechnungen: mindestens 3 Jahre
- Mahnungen: Unternehmer muss nicht Mahnen, bei Verzug auf 4% Zinsen Anspruch, wenn mangelhaft unbedingt Reklamation schreiben